

Verwaltungsvorschriften des Konsistoriums zur Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung (PfdWAO)

**Vom 15. Juni 1999 (KABL.-EKiBB S. 127), Anlage 4 zu § 18 Abs. 2 PfdWAO geändert
zum 1. Januar 2002 durch Beschluss des Konsistoriums vom 27. November 2001
(KABL.-EKiBB 2002 S. 6); Nummer 4 und 5 geändert durch Beschluss des
Konsistoriums vom 13. März 2007 (KABL. S. 62); Nummer 5 und 6 geändert durch
Beschluss des Konsistoriums vom 20. November 2012**

(KABL. S. 244)

Das Konsistorium hat zur Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO – vom 11. Juni 1999 (KABL.-EKiBB S. 124) folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. zu § 1 Abs. 3 PfdWAO

Das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt führt für jede kirchliche Dienstwohnung ein Wohnungsblatt nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.

2. zu § 3 Abs. 2 PfdWAO

Die Niederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu fertigen.

3. zu § 4 Abs. 4 PfdWAO

Bei Verlassen einer Dienstwohnung ist die Niederschrift nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster aufzunehmen.

4. gestrichen.

5. zu § 15 Abs. 2 PfdWAO (gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg).

Solange die Mietspiegel Ein- und Zweifamilienhäuser nicht erfassen, sind die unteren Werte der Vergleichsmiete vom 1. Januar 2007 an um folgende Zuschläge pro Quadratmeter zu erhöhen:

für Zweifamilienhäuser um	5 %
für einfache Einfamilienhäuser und Reihenhäuser um	10 %
für sonstige Einfamilienhäuser um	15 %.

6. zu § 18 Abs. 2 PfdWAO (gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg).

Die höchste Werkdienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung ergibt.

7. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Anlage

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 PfdWAO

.....
Kirchengemeinde/Dienststelle

Wohnungsblatt

über die Dienstwohnung im Geschoss **rechts** des Gebäudes **Straße** Nr.

links

Platz

Die Wohnung ist vorgesehen für die Inhaberin/
den Inhaber der

Pfarr-/Haus-/Kirchwart-/Schulhausmeister-/Gemeineschwestern-/Heimleiterstelle/Mit-
arbeiter(in)-Stelle des Kirchhofs*)

Der Beschluss vom über die **Erklärung zur**
Veränderung der Dienstwohnung/Werkdienst-
wohnung^{*)} ist vom

Konsistorium genehmigt mit Verfügung vom Az.

Die Dienstwohnung ist bezugsfertig seit und umfasst nach dem Aufmaß
vom

insgesamt m²

./ . Amtsbereich m²

Der Mietwert berechnet sich nach

..... m²

Abgeschätzt am	Aktenzeichen	Festgesetzter Mietwert monatlich EURO	ab	Wohnungsinhaber (Name)	von – bis

*) Nichtzutreffendes

streichen

Beschreibung der Wohnung / des Raumes

Bezeichnung	Wohnfläche	Schlüssel	Doppel-fenster	Rolläden/ Fensterläden Jalousetten	Heizkörper	Steckdosen	Waschbecken
Bad							
Flur 1							
Flur 2							
Diele							
Balkon/Loggia 1							
Balkon/Loggia 2							
Veranda							

Keller

- im Bad: Badewanne Duschwanne Toilette Warmwasser
 gekachelt Bidet Waschbecken
- In der Toilette: gekachelt Waschbecken
 Warmwasser
- In der Küche: gekachelt Einbauküche Herd
 Spüle Ausguss Warmwasser

Die Wohnung hat:

Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungsanlagen*)

Sammelheizungs-, Warmwasserversorgungsanlage*)

- a) für Selbstbewirtschaftung der Wohnungsinhaber/in*)
- b) Bewirtschaftung übernimmt die Verwaltung auf Kosten der Wohnungsinhaber/in*)
- c) aus dienstlichen Versorgungsleistungen*)

Bei der Berechnung des Entgelts ist nicht von der tatsächlich beheizbaren, sondern von folgender Wohnfläche auszugehen: m²

eigene Fernsehantenne Anschluss an Gemeinschaftsantennenanlage*)

eigene Waschmaschine*)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen
 Nichtzutreffendes streichen

Anlage**Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 PfdWAO**

.....
Kirchengemeinde/Dienststelle

Verhandlung

über die Übergabe einer Dienstwohnung

Straße, Haus-Nr.:	Geschoss:
Gebäudeteil:	Zeitpunkt der Übergabe:

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom obigen Zeitpunkt übergeben.
2. Der/die Dienstwohnungsinhaber/in ist darauf hingewiesen worden, dass für Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Dienstwohnungsvorschriften und die etwa vorhandene Hausordnung maßgebend sind. Ihm/ihr ist bekannt, dass die Dienstwohnung widerruflich zugewiesen ist. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt haben zur Einsichtnahme vorgelegen; Abdruck der Hausordnung*) sowie Ausfertigung dieser Verhandlungsniederschrift hat er/sie erhalten.
3. Die Dienstwohnung wird anhand des Wohnungsblattes übergeben. Die Übergabe umfasst alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen.

Übergeben werden außerdem:

- a) Kellerräume, Waschküche, Dachboden
andere:
- b) Gärten (Hausgärten, Vorgärten, Ziergärten):
- c) Sonstiges:
4. Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände befinden sich im gebrauchsfähigen Zustand
ohne Ausnahme

*) sofern vorhanden, anderenfalls streichen

bis auf die nachstehenden, in der Anlage erfassten, von der Anstellungskörperschaft als notwendig anerkannten Instandsetzungsarbeiten

..... Kosten etwa EURO

..... Kosten etwa EURO

5. Der/die Dienstwohnungsinhaber/in beantragt daneben Instandsetzungen, Um-, An-, Einbauten, Änderungen der Ausstattung und Einrichtung
keine
folgende

..... Kosten etwa EURO

..... Kosten etwa EURO

6. Der/die Dienstwohnungsinhaber/in ist darauf hingewiesen worden, dass die Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung durch die Beanstandungen und Änderungswünsche (Nummer 4 und 5) nicht aufgeschoben wird.

Berlin, den

Berlin, den

.....

.....

(Für die Ausstellungskörperschaft als Übergebende)

(Wohnungsinhaber/in als Übernehmende/r)

Anlage

Anlage 3 zu § 4 Abs. 4 PfdWAO

.....
Kirchengemeinde/Dienststelle

Verhandlung

über die Rückgabe einer Dienstwohnung

Straße, Haus-Nr.:	Geschoss:
Gebäudeteil:	Zeitpunkt der Rücknahme:

1. Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom obigen Zeitpunkt zurückgegeben.
2. Die Dienstwohnung wird anhand des Wohnungsblattes zurückgegeben. Die Rückgabe umfasst alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen. Zurückgegeben werden außerdem die unter Nummer 3 Buchstabe a bis c der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Räume, Gärten, Ausstattungsgegenstände usw.

Gegenüber der Wohnungsübergabeverhandlung sind folgende Abweichungen festgestellt:

- a)
- b)

3. Räume, Ausstattungsgegenstände usw. befinden sich in renoviertem Zustand bis auf nachstehende Beanstandungen:

- a) Schönheitsreparaturen nach dem Fristenplan wurden zuletzt ausgeführt:

Monat/Jahr

Küche

Bad

1. Zimmer

2. Zimmer

3. Zimmer

4. Zimmer

5. Zimmer

- 6. Zimmer
- 7. Zimmer
- Flur 1
- Flur 2
- Diele
- Abstellraum
- Veranda

b) Mängel und Beschädigungen, die der/die Dienstwohnungsinhaber/in zu vertreten hat und von ihm/ihr anerkannt werden:

- 1. Kosten etwa EURO
- 2. Kosten etwa EURO

c) Mängel und Beschädigungen, für die der/die Dienstwohnungsinhaber/in im Gegensatz zu der Auffassung der hausverwaltenden Behörde eine Ersatzpflicht verneint:

- 1. Kosten etwa EURO
- 2. Kosten etwa EURO

Berlin, den

 (bisherige/r Wohnungsinhaber/in
 als Übergebende/r)

Berlin, den

 (Für die Anstellungskörperschaft
 als Übernehmende)

Anlage

Anlage 4 zu § 18 Abs. 2 PfdWAO

Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung)

Bei einem monatlichen Bruttodiensteinkommen		höchste Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung	
von	bis	ab 01.01.2001	
EURO	EURO	EURO	
	1 431,61	234,68	
1 431,62	1 482,74	243,37	
1 482,75	1 533,87	252,07	
1 533,88	1 584,99	260,76	
1 585,00	1 636,12	269,45	
1 636,13	1 687,25	278,14	
1 687,26	1 738,38	286,83	
1 738,39	1 789,51	295,53	
1 789,52	1 840,64	304,22	
1 840,65	1 891,77	312,91	
1 891,78	1 942,90	321,60	
1 942,91	1 994,03	330,29	
1 994,04	2 045,16	338,99	
2 045,17	2 096,29	347,68	
2 096,30	2 147,42	356,37	
2 147,43	2 198,55	365,06	
2 198,56	2 249,67	373,75	
2 249,68	2 300,80	382,45	
2 300,81	2 351,93	391,14	
2 351,94	2 403,06	399,83	

Bei einem monatlichen Bruttodiensteinkommen		höchste Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung	
von	bis	ab 01.01.2001	
EURO	EURO	EURO	
2 403,07	2 454,19	408,52	
2 454,20	2 505,32	417,21	
2 505,33	2 556,45	425,91	
2 556,46	2 607,58	434,60	
2 607,59	2 658,71	443,29	
je weitere angefangene	51,13	6,65	

Als monatliches Bruttodiensteinkommen gilt:

- a) bei Angestellten die Grundvergütung, der tatsächlich gewährte Ortszuschlag, jedoch höchstens die Stufe 4 des Ortszuschlages, sowie alle ständigen Zulagen,
- b) bei Arbeiterinnen und Arbeitern die Summe vom Monatstabellenlohn, dem tatsächlich gewährten Sozialzuschlag, jedoch höchstens dem Sozialzuschlag für das zweite Kind, sowie alle ständigen Zulagen.
- c) Zulagen (Zuschläge), die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung einer zusätzlichen Arbeitsleistung oder eines Aufwandes gewährt werden (zum Beispiel Schmutz-, Gefahren- oder Erschwerniszulagen oder -zuschläge, Wechselschichtzulagen oder -zuschläge, Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zeitzuschläge, sowie Zuschüsse nach § 257 SGB V) sind nicht zu berücksichtigen.
- d) Berechnungsgrundlage ist stets das Bruttoeinkommen für eine Vollbeschäftigung.

